

# Klarstellung<sup>1</sup>

nach § 2 BrSchG M-V i. V. m. der FwOV M-V und VV M-V in der jeweils gültigen Fassung

zum Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Wittenförden unser AZ: 015-17 Amt Stralendorf vom 20.07.2020 (Datum des Gemeinderatsbeschlusses zu den Schutzzielen)

## Auftraggeber und Ersteller der Klarstellung zum Brandschutzbedarfsplan

Auftraggeber Gemeinde Wittenförden über das Amt Stralendorf	Ersteller WW Brandschutz & Consulting GmbH Jens Werner (Ingenieur für Brandschutz)
Anschrift Dorfstraße 30 19073 Stralendorf	Anschrift Kloster 65 17213 Malchow
Telefon 03869 7600-50 E-Mail mende@amt-stralendorf.de	Telefon 039932 541262 E-Mail info@ww-brandschutz.gmbh

## Genauere Bezeichnung des Vorhabens

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neudislozierung des Abwehrenden Brandschutzes für die Gemeinde Wittenförden.</li> <li>• Hier: Anpassung der Vorgaben der Gemeindevertretung Wittenförden aus dem Brandschutzbedarfsplan (BSBP - aktuelle Schutzziele) an die aktuellen Gegebenheiten und Erfordernisse im Brandschutz und der Technischen Hilfeleistungen. Abstimmung der Brandschutzdienststelle Landkreis Ludwigslust-Parchim in Korrelation mit den erforderlichen „neuen“ Schutzzielen der Gemeindevertretung.</li> <li>• Beschaffung eines LF 10 über die Landesbeschaffung u. a. zur Sicherstellung des eigenen Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung bei überörtlichen Einsätzen.</li> <li>• Beratung der Gemeinde bezüglich dieses Vorhabens.</li> </ul>
---

## aktueller Stand

20.07.2020	Abstimmung der Gemeindevertretung Wittenförden -Schutzziele-
24.08.2023	Expertise

<sup>1</sup> Dieser Schriftsatz umfasst 5 Seiten Es darf nur im Volltext und ausschließlich für den genannten Bereich verwendet werden. Erstellung von Kopien und Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der WW Brandschutz & Consulting GmbH. Die Ergebnisse dürfen nicht auf andere Projekte übertragen werden.

# 1 Ist- / Soll-Zustand

Die Gemeindefeuerwehr Wittenförden ist gemäß des Brandschutzbedarfsplanes (BSBP) und gegenwärtig, wie folgt, im „Ist-Zustand“ erfasst:

Tabelle 1 Fahrzeugbestand

Standort	Fahrzeug/Fahrzeugtyp	Funkkenner	Polizeiliches Kennzeichen	Baujahr	geplante Ersatzbeschaffung	mitgeführtes Löschmittel	Atemschutzgeräte	Bemerkungen
Wittenförden	HLF 20	45-43-43-01	LWL – FW 516	2016	2046	2.000 Liter Wasser, 200 Liter Schaummittel	4	Hydraulischer Rettungssatz
Wittenförden	LF 16	45-43-44-01	LWL – Q 844	1983	2019	1.600 Liter Wasser, 200 Liter Schaummittel	6	CAFS-System
Wittenförden	MTW/ELW	45-43-11-01	LWL – FW 812	2007	2020	-	-	wird zum KdoW in 2019
Wittenförden	TSA	-	LWL – FF 84	1984	-	-	-	15 KvA Stromerzeuger, TS

Die Dislozierung des Feuerwehrstandortes auf der Grundlage der Schutzziele der Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenförden in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Landkreis Ludwigslust Parchim ergibt mit Planungsstand vom 20.07.2020 folgendes Bild:

## Anlage 10 Schutzziele der Gemeindevertretung

Die nachfolgende Tabelle gibt das Schutzziel gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 A Brandereignis

Tabelle 49 Schutzziele Brandereignis

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand (vorhanden)	Soll-Stand (erforderlich)	Schutzziele
Brand in einem freistehenden Einfamilienhaus mit Menschenrettung über tragbare Leitern in Dörfern oder im ländlichen Raum.	Wohngebäude mit Gebäudehöhe bis höchstens 7 m Brüstungshöhe	MTW HLF 20 LF 16/12 TSA	MTW HLF 20 TLF 3.000 (Staffel) FA-Strom	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten. Die zweite Einheit soll nach Möglichkeit innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung, mit weiteren 6 Funktionseinheiten an der Einsatzstelle eintreffen.

Ist-Stand (vorhanden)	Soll-Stand (erforderlich)	Schutzziele
MTW HLF 20 LF 16/12 TSA	MTW HLF 20 TLF 3.000 (Staffel) FA-Strom	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten. Die zweite Einheit soll nach Möglichkeit innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung, mit weiteren 6 Funktionseinheiten an der Einsatzstelle eintreffen.

Abbildung 1 Lupe aus Schutzzielen der Gemeindevertretung siehe Tab. 49

Die Gemeindefeuerwehr ist gegenwärtig als Feuerwehr mit Sonderaufgaben durch den Landkreis eingestuft.

Die Schutzziele der Gemeindevertretung sowie die Einstufung durch den Landkreis entsprechen den aktuellen Vorgaben der geltenden Feuerwehrorganisationverordnung (FwOV M-V; GS Meckl.-Vorp. 2131 – 1 -10) sowie der weiterführenden Verwaltungsvorschrift (VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 – 9).

## 2 Problem

Im Jahr 2020 ist gem. BSBP ein KdoW mit Normbesetzung für einen Zugtrupp 1/1/2 in Dienst gestellt worden. Dieser ist zum Mannschaftstransport zur Erreichung des Gruppengleichwertes und Ergänzung eines zu beschaffenden TLF 3000-Tr (siehe Schutzziel gem. VV M-V) nicht geeignet.

Die Feuerwehr wird, bereits in der Tendenz des BSBP berücksichtigt, zunehmend zu überörtlichen Einsätzen herangezogen.

Planungsansatz gemäß Schutzziel:

Ursprünglich (siehe „Soll, Abb. 1) war das zu beschaffende TLF 3000 mit Staffelbesetzung, neben den Anforderungen durch das Gewerbegebiet Nordring, als selbständige taktische Einheit (Staffel 1/5/6) auch für autarke Einsätze und im Gruppengleichwert mit dem MTW (jetzt KdoW, Besetzung mit -1/1/2-1/3 = Gruppe 1/8/9) geplant. Während überörtlicher Einsätze ist der Brandschutz und die Technische Hilfe mit einem TLF 3000-Tr umstandshalber nicht realisierbar.

Durch die Einführung des Alarmierungssystems nach „Bereichsfolgen“ im Landkreis Ludwigslust-Parchim übernimmt das elektronische Einsatzleitsystem automatisch und weitestgehend selbstständig die Alarmfolgen für die zu Einsätzen benötigten Feuerwehrfahrzeuge. Für überörtliche Einsätze betrifft dies insbesondere die Feuerwehr Wittenförden. Auch wenn die Gemeinde z. B. vom Ereignis örtlich nicht selbst betroffen ist, wird deren Feuerwehr automatisch alarmiert (siehe Tabellen 2 und 3). Somit ist bei Folgeeinsätzen in der Gemeinde Wittenförden zuständigkeitshalber der Brandschutz und die Technische Hilfeleistung mit einem TLF 3000-Tr im eigenen Wirkungskreis nicht im geforderten Gruppengleichwert realisierbar (siehe BrSchG § 2, [(1) 1, 1-3, (3) i. V. m. § 12, (3)].

Tabelle 2 überörtliche Einsätze 2022

Datum	Einsatzort	Mittel
06.01.22	Groß Brütz	KdoW, HLF 20
18.02.22	Grambow	KdoW, HLF 20
08.03.22	Groß Rogahn	KdoW, HLF 20
22.03.22	Cramonshagen	KdoW
05.07.22	Pampow	KdoW, HLF 20
11.07.22	Herren Steinfeld	KdoW, HLF 20
20.07.22	Grambow	KdoW, HLF 20, LF 16
28.07.22	Pampow	KdoW, HLF 20
16.08.22	Gottesgabe	KdoW, HLF 20

Tabelle 3 überörtliche Einsätze 2023 (Stand 08.23)

Datum	Einsatzort	Mittel
25.04.23	Zülow	KdoW, HLF 20
22.05.23	Gottesgabe	KdoW, HLF 20
06.06.23	Dümmer	KdoW, LF 16
13.06.23	Lübtheen	LF 16
14.06.23	Pampow	KdoW, HLF 20
01.07.23	Gottesgabe	KdoW, HLF 20
08.07.23	Herren Steinfeld	KdoW, HLF 20
11.07.23	Lützow	KdoW, HLF 20
21.07.23	Wossidlostr. SN	KdoW, HLF 20
30.07.23	Wodenhof	KdoW, HLF 20

## 3 Fazit

Aus der Problemdarstellung wird deutlich, dass die Feuerwehr Wittenförden gemäß dem schutzzielbezogenen Ausrüstungssoll der Gemeindevertretung (siehe Abb. 1) mit dem als erforderlich angesehenen TLF 3000 mit Staffelbesetzung, im Gruppengleichwert eines erweiterten Trupps auf dem KdoW, entsprechend den örtlichen Verhältnissen, auch für überörtliche Einsätze disloziert wäre. Seitens der Gemeinde bedeutet dies, dass unter den gegebenen Umständen keine höheren Anforderungen in

Form zu beschaffender Fahrzeuge oder bezüglich der Änderungen der Fahrzeug-Konstellationen bestünden, wenn das TLF 3000 mit Staffelkabine beschafft werden würde.

## 4 Rechtsgrundlagen

### **BrSchG M-V § 2, (3) Aufgaben der Gemeinden:**

„Eine Gemeinde hat einer anderen Gemeinde im Rahmen des in der Brandschutzbedarfsplanung festgelegten Umfangs, auf deren Ersuchen oder auf **Anforderung der Rechtsaufsichtsbehörde Nachbarschaftshilfe** zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet dadurch nicht erheblich gefährdet werden. Die andere Gemeinde hat der helfenden Gemeinde die Kosten zu erstatten, wenn die Nachbarschaftshilfe außerhalb des in der Brandschutzbedarfsplanung festgelegten Umfangs und in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze) geleistet wird.“

versus

### **BrSchG M-V § (1) Aufgaben der Landkreise**

(1) Die Landkreise haben als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises den **überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Technische Hilfeleistung** sicherzustellen.

(2) Sie haben dazu insbesondere

[...]

2. die Gemeinden in allen Angelegenheiten des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung zu beraten sowie die Ausrüstung der Feuerwehren zu **fördern**,

3. die **Anerkennung der Feuerwehren, deren Einordnung** und Überprüfung auf ihre Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft vorzunehmen,

9. in der Funktion als Aufgabenträger des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Technischen Hilfeleistung die Gemeinden bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und das **Benehmen der am Brandschutz Beteiligten** herzustellen.

## 5 Klarstellung

- Durch die Einführung der Bereichsfolgen zur Alarmierung und größtenteils automatisierten Dislozierung entsprechender Einsätze durch den Landkreis wird es sehr wahrscheinlich, dass der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfeleistung im Gebiet der Gemeinde Wittenförden vertretbar nicht mehr sichergestellt werden kann. Auch wird aus Sicht des Betrachters in Kompetenzen der Gemeinden eingegriffen.
- Eine sinnvolle Dislozierung, mit dem Ziel, Alarmfolgen nachvollziehbar für alle Beteiligten, kann aus Sicht des Betrachters nur rechtskonform dargestellt werden, wenn im Komplex die Probleme als „überörtlichen“ Aufgaben durch den Landkreis abgebildet und behandelt werden. Die Sinnhaftigkeit überörtlicher Einsätze der FF Wittenförden zum Schutz, der in den Tabellen 2 und 3 aufgeführten Gemeinden, ist aus technisch/taktischer Sicht offenkundig.
- Gleichmaßen verhält es sich umgekehrt zum Schutz der Gemeinde Wittenförden.

## 6 Fachempfehlung

Gemäß FwOV M-V ist wegen des Gewerbegebiet Nordring ein TLF 3000 vorzusehen. Auf dem vorhandenen HLF 20 (Baujahr 2016) werden 2.000 Liter Löschwasser und 200 Liter Schaumbildner mitgeführt. Bei Indienststellung eines über die Landesbeschaffung bereitgestellten LF 10, mit einem Löschwasserbehälterinhalt von 2.000 Liter Wasser wäre das Erfordernis für ein TLF 3.000 kompensiert.

Beteiligung der Gemeinde Wittenförden an der Landesbeschaffung für ein LF 10.

Begründung:

- Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes im Gewerbegebiet Nordring und
- Schutz des Gemeindeterritorium (Schutz des eigenen Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung) bei überörtlichen Einsätzen mit dem HLF 20.

Mit freundlichen Grüßen

  
Jens Werner

Ingenieur für Brandschutz  
GF WW Brandschutz & Consulting GmbH

